

Satzung

über das Nutzungsrecht in der Ortsgemeinde Heidweiler vom 03. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 24 und 83 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Heidweiler folgende Satzung geschlossen:

§ 1

Nutzungsrecht

Zur Teilnahme an den Gemeindennutzungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen ist jeder Bürger der Ortsgemeinde Heidweiler berechtigt, soweit er einen eigenen Haushalt hat und das Nutzungsrecht gemäß § 3 oder nach bisher bestehenden Vorschriften erworben hat. Es ist ein persönliches Recht und erlischt durch Tod, Verzug oder Verzicht durch den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht besteht in der jährlichen Zuteilung von 8 rm Brennholz; davon 6 rm Laubholz und 2 rm Nadelholz. Für die Zuteilung ist folgende Holztaxe jährlich zu zahlen:

a) für 6 rm Laubholz	90,-- €
b) <u>für 2 rm Nadelholz</u>	<u>15,-- €</u>
insgesamt	105,-- €

Nutzungsberechtigte, die auf die Abgabe von Nadelholz verzichten, zahlen lediglich die Taxe für die Laubholzabgabe. Der Verzicht auf die Nadelholzabgabe ist dem Ortsbürgermeister bis spätestens 1.10. des Jahres anzuzeigen.

Das Nutzungsholz ist an Abfuhrwegen zu stapeln.

§ 3

Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann nur erwerben, wer seit mindestens 5 Jahren in der Ortsgemeinde wohnt. Es ist ausgeschlossen, dass zwei Personen in einem Haushalt gleichzeitig das Nutzungsrecht ausüben. Es muss bei jedem Personenwechsel von dem neuen Erwerber eingekauft werden. Das Einkaufsgeld beträgt 150,-- € und ist innerhalb von 4 Wochen nach der Zuteilung des Nutzungsrechtes an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

2. Der Antrag auf Bewilligung des Nutzungsrechtes ist jeweils bis spätestens 1. November für das kommende Jahr bei der Ortsgemeinde zu stellen.

§ 4

Übergang, Rückgabe, Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Hinterläßt ein Nutzungsberechtigter bei seinem Tode eine Witwe, so geht das Nutzungsrecht an diese über. Hinterläßt ein Nutzungsberechtigter nur minderjährige Kinder, so geht das Nutzungsrecht an diese über, solange sie den Haushalt unverändert weiterführen.
2. Das Nutzungsrecht muß persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung an andere Personen ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann das Nutzungsrecht ohne Zahlung einer Entschädigung entzogen werden. Bei Verzug oder Verzicht besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages.

§ 5

Bewilligung des Nutzungsrechtes

Die Entscheidung über die Bewilligung des Nutzungsrechtes sowie alle sich hieraus ergebenden Zweifelsfälle obliegt dem Gemeinderat.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, sind die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heidweiler, den 03. Dezember 2001

Ortsgemeinde Heidweiler

gez. Siegfried Schneider (S)

Ortsbürgermeister